

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ARBEITSLOKENVERSICHERUNG (ALV)

Sind Sie als Auslandschweizer gegen Arbeitslosigkeit versichert?

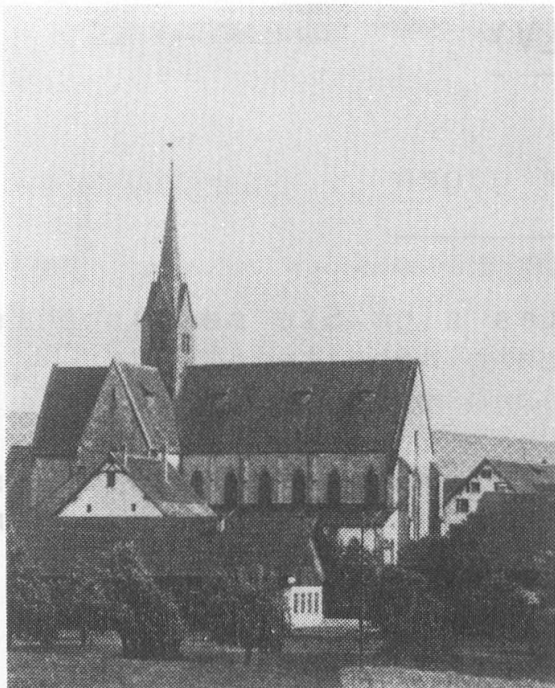
Während des Auslandsaufenthaltes sind Sie bei Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht versichert. Auch ein freiwilliger Versicherungsbeitritt ist nicht möglich. Allenfalls werden Sie durch eine Versicherungseinrichtung Ihres Aufenthaltslandes geschützt. Diese Frage ist bei den ausländischen Versicherungsträgern abzuklären.

Dagegen sind Sie bei der Rückkehr oder erstmaligen Einreise in die Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie hier Ihren dauernden Wohnsitz nehmen. Gleich behandelt werden sie, wenn Sie im Ausland durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht erworben haben und in die Schweiz einreisen mit der Absicht, hier dauernd zu wohnen. Als Selbständig-erwerbender haben Sie bei der Rückkehr in die Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie können sich zurzeit auch nicht freiwillig versichern.

Wie sind Sie bei der Rückkehr in die Schweiz versichert?

- Sie sind beitragsfrei versichert, wenn Sie nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren und sich über eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland von mindestens 6 vollen Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre ausweisen können. Dieser Versicherungsschutz in der Schweiz dauert jedoch nur ein Jahr. Vor dem erstmaligen Bezug von Taggeldern müssen Sie, wie alle beitragsfrei gedeckten Versicherten, eine Wartezeit von 10 Tagen (ab Beginn der Stempelkontrolle in der Schweiz) bestehen.

- Haben Sie sich zu Ausbildungszwecken mehr als 12 Monate im Ausland aufgehalten, so sind Sie ebenfalls bei Ihrer Rückkehr beitragsfrei gedeckt. Sie können den Anspruch nur innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Ausbildung geltend machen. Vor dem erst-



KAPPEL AM ALBIS.

maligen Bezug haben Sie während 20 Wartetagen (ab Beginn der Stempelkontrolle) keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

- Wie die einheimischen Arbeitslosen werden Sie jedoch behandelt, wenn Sie sich als sogenannter "Entsandter Arbeitnehmer" zu Arbeitszwecken im Ausland aufgehalten haben, wobei Sie ihren Lohn von einem Arbeitgeber in der Schweiz erhalten haben, und Ihr Arbeitgeber darauf Beiträge an die schweizerische AHV/IV/EO/ALV entrichtet hat. Dann müssen Sie auch keine Wartezeiten bestehen.

- Bei unterjährigen Auslandaufenthalten müssen Sie die gleichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wie die einheimischen Arbeitslosen.

- Für Schweizer Bürger, die aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Frankreich, Liechtenstein oder Oesterreich in die Schweiz zurückkehren gelten Sonderregelungen

Was müssen Sie bei der Rückkehr tun?

Nach der Rückkehr oder Einreise in die Schweiz müssen Sie sich unverzüglich beim Arbeitsamt Ihres Wohnortes zur Arbeitsvermittlung anmelden, wenn Sie arbeitslos sind und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Ihre Ansprüche wie auch die Wartezeiten beginnen erst ab diesem Tag zu laufen.

Den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie unbedingt innerhalb eines Jahres seit Ihrer Rückkehr/Einreise in die Schweiz geltend machen. Andernfalls verlieren Sie endgültig Ihren Versicherungsanspruch.

Im übrigen haben Sie die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die inländischen Arbeitslosen.

Wieviel Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie?

- Sie haben innerhalb von 2 Jahren Anspruch auf 85 Taggelder, wenn vor der Arbeitslosigkeit auf Ihrem Lohn keine Beiträge (AHV/IV/EO/ALV) entrichtet wurden. Ledige ohne Unterhalts- und Unterstützungspflichten erhalten ein Taggeld von 70% und alle übrigen Versicherten ein solches von 80% eines pauschal festgesetzten versicherten Verdienstes. Die Pauschalansätze des versicherten Verdienstes betragen je nach Ausbildung 80/100/120 Franken im Tag.

- Haben Sie aber während des Auslandsaufenthaltes (als entsandter Arbeitnehmer) Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichtet, so sind Sie den inländischen Versicherten gleichgestellt. Die Anzahl der Taggelder (85/170/250 Taggelder innerhalb zweier Jahre) richtet sich nach der Dauer der vorgängigen beitragspflichtigen Beschäftigung (6/12/18 Beitragsmonate).

Rückkehr aus Deutschland, Frankreich, Liechtenstein oder Oesterreich

Kehren Sie aus einem dieser Nachbarländer in die Schweiz zurück, so werden - aufgrund der besonderen Abkommen - die dort als Arbeitnehmer zurückgelegten Beitragszeiten voll angerechnet. Bei Arbeitslosigkeit können Sie sofort Leistungen beanspruchen, ohne Wartetage bestehen zu müssen. Der Höchstanspruch richtet sich nach den Beitragszeiten, die Sie in diesen Nachbarländern und eventuell noch in der Schweiz erworben haben.

Sie müssen aber auch beachten, dass die Arbeitslosenentschädigungen, die Sie in diesen Ländern bezogen haben, bei der Festsetzung der Bezugsdauer in der Schweiz berücksichtigt



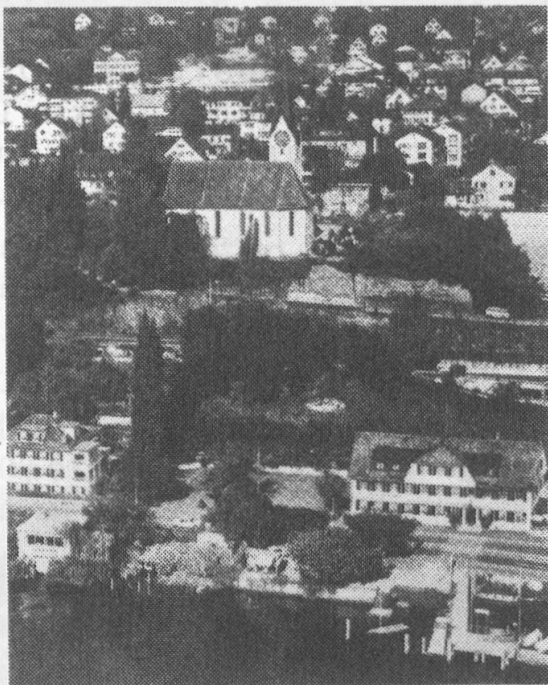
KILCHBERG,

+ M. Huber-Schmitz

werden und unter Umständen Ihren Anspruch schmälern können.

Haben Sie noch andere Leistungsansprüche?

- Bei Ihrer Rückkehr können Sie unter Umständen von den sogenannten Präventivmassnahmen profitieren. Je nach den Verhältnissen kann Ihnen die Arbeitslosenversicherung beim Besuch von Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungskursen Leistungen bis zu 250 Taggeldern und einen Auslagenersatz gewähren. Ueber nähere Einzelheiten informiert Sie gerne das kantonale Arbeitsamt.



HERRLIBERG.

- Je nach kantonaler Regelung können Sie eventuell Leistungen der Arbeitslosenhilfe beziehen.

Wo sind Sie als Grenzgänger versichert?

Als Grenzgänger sind Sie im Prinzip bei Ganzarbeitslosigkeit im Wohnsitzstaat und bei Kurzarbeit im Beschäftigungsland versichert.

Wichtige Hinweise:

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Amt für Volkswirtschaft in Vaduz oder beim Schweizer-Verein in Liechtenstein.

Ein allgemeines Merkblatt für die Versicherten (Nr. 716.201d) kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) in Bern bezogen werden.